

Ratgeber: 13. Monatslohn, Gratifikation

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Arbeitsvertragsrecht hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist (§1173 a Art. 9 Abs. 1 ABGB). Die Auszahlung des 13. Monatslohnes ist nicht explizit erwähnt.

In Art. 13 Abs. 1 steht zum Thema Gratifikation: „Richtet der Arbeitgeber neben dem Lohn bei bestimmten Anlässen, wie Weihnachten oder Abschluss des Geschäftsjahres eine Sondervergütung aus, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, wenn es verabredet ist. (§1173a Art. 13 Abs.1 ABGB)“

Anders ausgedrückt: Wenn es nicht verabredet (d. h. vertraglich nicht abgemacht) ist, muss der Arbeitgeber keine Sondervergütung / Gratifikation auszahlen.

Gesamtarbeitsvertrag

Dem LANV ist es gelungen, in allen Gesamtarbeitsverträgen Regelungen zur Auszahlung des 13. Monatslohnes und der Gratifikation festzulegen.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen. Eine Gratifikation von 8.3% entspricht einem Monatslohn.

Branche	Gratifikation	13. Monatslohn
Auto *	8.3% des Jahresbruttolohnes	
Bäcker und Konditoren	1. Dienstjahr 50%, ab 2. Dienstjahr 100% eines Monatslohnes	
Baumeister, Pflasterer *	8.3% des Jahresbruttolohnes	
Coiffeur	8.3% des Jahresbruttolohnes	
Elektro, Elektronik, Radio-TV *		Ja.
Gärtner und Floristen *		Ja, ab 4. Monat
Gastronomie		Ja, ab 13. Monat
Gebäudereinigung *		Ja, ab 7. Monat 2018 ab 4. Monat
Gewerbliche Industrie		Ja.
Gipser / Maler *	8.3% des Jahresbruttolohnes	
Handelsgewerbe (Detailhandel) *		Ja.
Haustechnik und Spengler *		Ja, ab 6. Monat
Informatik und Büromatik *		Ja.
Innendekoration und Bodenleger *		Ja, ab 4. Monat
Metallgewerbe *	1. Dienstjahr 4.15% des Jahresbruttolohnes ab 7. Monat, ab 2. Dienstjahr 8.3%	
Ofenbauer und Plattenleger *	8% des Jahresbruttolohnes	
Personaldienstleister *		Ja, nach der Probezeit
Schreiner *	8.33% des Jahresbruttolohnes ab 7. Monat	
Textilreinigung	ab 3. Dienstjahr 8.3% (evtl. 1/3 eines Monatslohnes im 1. Dienstjahr, 2/3 im 2. Dienstjahr)	
Zimmermeister, Dachdecker *		Ja, ab 7. Monat
Industrie- und Handelskammer (LIHK)		Ja.
PostAuto AG		Ja.

*Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag, der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden einer Branche

Arbeitsvertrag

Wenn Sie bei einer Firma beschäftigt sind, die keinem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) untersteht oder wenn Sie in einer Branche arbeiten, in der es keinen GAV gibt, beachten Sie das Firmenreglement oder Ihren Arbeitsvertrag. Darin ist festgehalten, ob Sie Anspruch auf eine Gratifikation oder den 13. Monatslohn haben.

Unterschied 13. Monatslohn - Gratifikation

Im Unterschied zur Gratifikation handelt es sich beim 13. Monatslohn um einen festen Lohnbestandteil im Sinne einer festen Zusage. Die Höhe des Betrages ist klar definiert und muss nicht zwingend einem Monatslohn entsprechen. Die Gratifikation hingegen, wird oft vom Geschäftsgang oder von der Leistung des Arbeitnehmenden abhängig gemacht. Die Höhe der Gratifikation kann variieren.

Sowohl 13. Monatslohn als auch Gratifikation sind Lohnbestandteile und damit sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

Anspruch bei Austritt während des Jahres

Endet das Arbeitsverhältnis während des Jahres, haben Arbeitnehmende jeweils Anspruch auf einen „pro rata temporis“ Anteil.

Beispiel 1

Berechnung anteilmässiger 13. Monatslohn

Monatslohn	CHF 4'800
Ende Kündigungsfrist	30. September
Anspruch 13. Monatslohn	CHF 4'800 : 12 x 9 = CHF 3'600

Beispiel 2

Berechnung anteilmässige Gratifikation

Monatslohn	CHF 4'800
Jahresbruttolohn	12 x CHF 4'800 = CHF 57'600
8% Gratifikation	CHF 57'600 x 8% = CHF 4'608
Ende Kündigungsfrist	31. Mai
Anspruch Gratifikation	CHF 4'608 : 12 x 5 = CHF 1'920

(Bitte beachten Sie: Bei Grenzgängern, denen der Lohn 14mal ausgezahlt wird, wird eine andere Berechnung angewendet.)

Arbeit im Stundenlohn

Auch wenn Sie im Stundenlohn angestellt sind, haben Sie ein Anrecht auf (gesamt)-arbeitsvertraglich abgemachte Gratifikation oder 13. Monatslohn. (vgl. oben).

Als Berechnungsgrundlage gilt:

Basislohn
 + 8.33% Ferienentschädigung (bei 4 Wochen Ferien pro Jahr)
 + 3% Feiertagsentschädigung
 = Bruttolohn für Berechnung der Gratifikation bzw. 13. Monatslohn

Beispiel 3

Basislohn	CHF	25.00
8.33% Ferienentschädigung	CHF	2.10
4% Feiertagsentschädigung	CHF	1.00
Bruttolohn	CHF	28.10
8.3% Grati von CHF 28.10	CHF	2.35